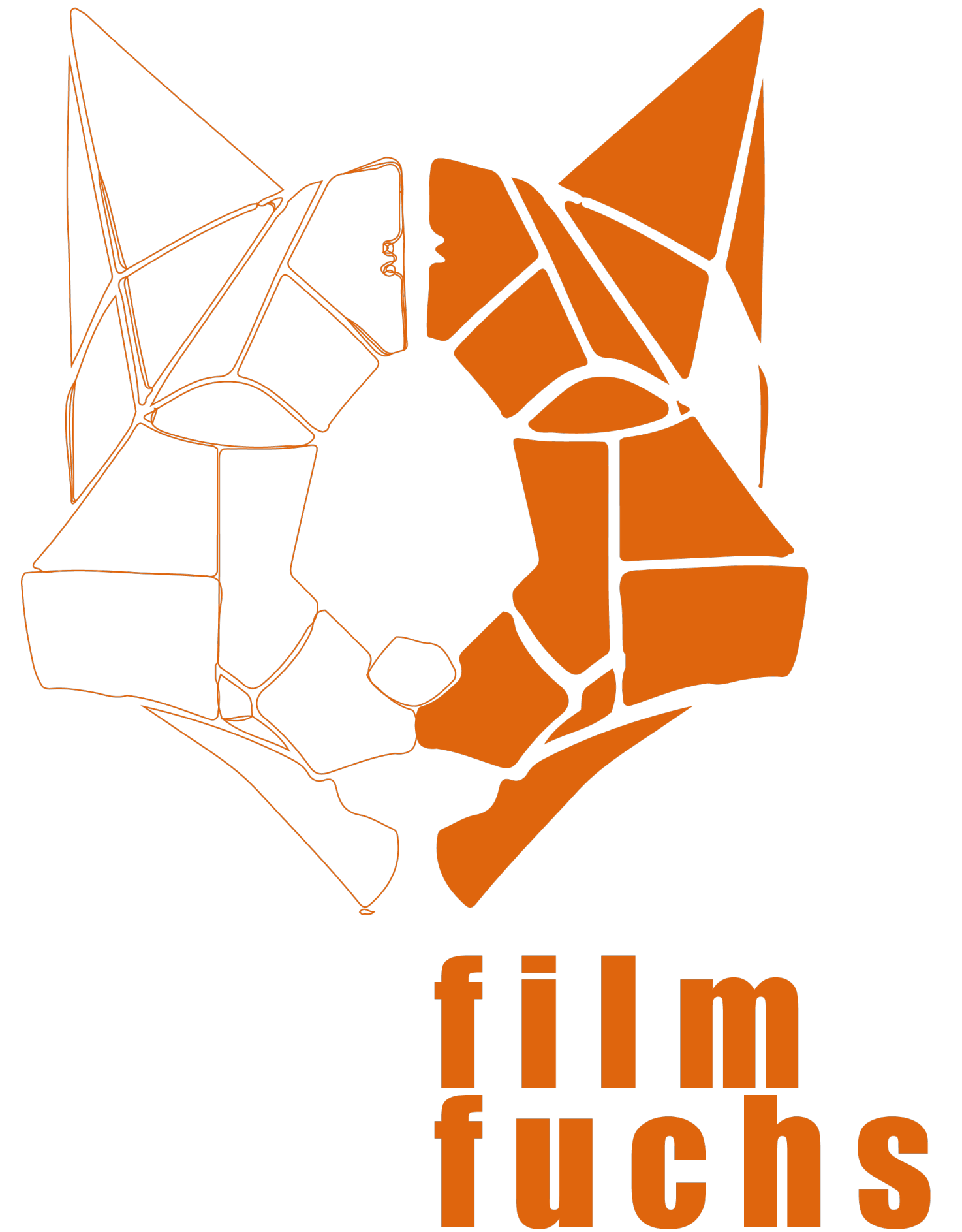


PKR Plus Seminar

Rentenlücken und andere Tücken - Tipps für Filmschaffende

Stephanie Dahlhaus, Uli Krause



Rentenanspruch

1. Wie entsteht der Rentenanspruch

1.1. Mindestens 5 Jahre Wartezeit (Beitragspflichtige Versicherungszeit)

1.1.1. Anstellungsverhältnis im Inland

1.1.2. Anstellungszeiten im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen

1.1.3. Zeiten des ALG 1 Bezuges

1.1.4. Zeiten des Wehr-/ Zivildienstes

1.1.5. Nicht erwerbsmäßige Pflege von Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen

1.1.6. Zeiten der Kindererziehung (Elterngeld) unter bestimmten Voraussetzungen

Rentenlücken

2. Rentenlücken sind Beitragsfreie Zeiten, welche nicht der Rentenversicherung als beitragsfreie Zeiten gemeldet wurden durch z.B. die Agentur für Arbeit, Krankenkasse

2.1. Aber auch Zeiten der Selbstständigkeit in denen nicht freiwillig oder aber über die KSK in die Rentenversicherung eingezahlt wurde, können zu einer Lücke führen.

2.2. Anstellungsverhältnisse bei ausländischen Arbeitgebern können zu Rentenlücken führen

2.2.1. PDU 1 und Arbeitsbescheinigung international

2.3. Zeiten mit Elterngeldbezug - hier wird in der Regel die gesamte Erziehungszeit der Frau zugerechnet, auch dann wenn der Mann Elterngeld bezieht

2.4. Immer noch viele Filmschaffende scheuen den Gang zum Arbeitsamt und werden in den beschäftigungsfreien Zeiten nicht als arbeitssuchend bei der Agentur für Arbeit geführt. Hierdurch entsteht auch eine Rentenlücke.

Rentenlücken schließen

3. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten eine Rentenlücke zu schließen. Der einfachste Weg, ist der Antrag für die freiwillige Einzahlung in die Rentenversicherung für einen bestimmten Zeitraum. Der Standard Antrag für eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung ist der Antrag V0060.

3.1. Ist man ein Geschäftsführer oder geschäftsführender Gesellschafter einer Firma, handelt es sich in der Regel um einen anderen Antrag.

Arbeitsamt

4. Arbeitssuchend, Arbeitslos, Beschäftigungslos und der Anspruch auf ALG 1

4.1. **Arbeitssuchend ist, wer nach einer Beschäftigung sucht.** Allerdings ist man als Filmschaffender immer arbeitssuchend, auch dann wenn man in einer Beschäftigung ist, da man als Filmschaffender immer auf der Suche nach Arbeit ist, Grund hierfür sind die befristeten Arbeitsverhältnisse.

4.1.1. Wird man als arbeitssuchend von der Agentur für Arbeit geführt, meldet die Agentur die Zeiten automatisch der Rentenversicherung.

4.2. **Arbeitslos ist, wer keiner Beschäftigung nach geht, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und nach einem Beschäftigungsverhältnis sucht.**

Arbeitsamt

4. Arbeitssuchend, Arbeitslos, Beschäftigungslos und der Anspruch auf ALG 1

4.1. Bei einem Anstellungsverhältnis von mehr als 6 Wochen, erlischt die Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit. Die Konsequenz ist, dass man sich persönlich bei der Agentur für Arbeit melden muss und auch einen neuen Antrag auf ALG 1 stellen muss.

4.2. **Beschäftigungslos ist, wer weniger als 15h die Woche neben tätig ist**

5. Anspruch auf ALG 1, die Voraussetzung

5.1. Um ALG 1 - das ist eine Versicherungsleistung und keine Sozialhilfe, beantragen zu können, müssen sogenannte Anwartschaftszeiten erfüllt werden. Der Regelanspruch beträgt 180 Tage ALG 1 Anspruch. Um diesen Anspruch zu erreichen muss der Filmschaffende in den 30 Monaten vor der Antragstellung 360 SV Tage gesammelt haben.

Arbeitsamt

5. Anspruch auf ALG 1, die Voraussetzung

5.1. SV Tage sind alle Tage zwischen dem ersten und letzten Anstellungstag - Arbeitszeitkonto

5.2. Verkürzte Anwartschaft - dies ist eine Sonderform des ALG 1 Anspruchs. Unter Berücksichtigung einiger zusätzlicher Hürden (Verdiensthöhe und Anstellungsdauer) kann der Filmschaffende auch mit weniger als 360 SV Tagen ALG 1 beantragt werden.

6. Tipp: meldet euch unbedingt bei der Agentur für Arbeit an.

6.1. Besprecht mit eurem PL euren ersten Anstellungstag, denn den müsst ihr der Agentur für Arbeit mitteilen sowie das voraussichtliche Ende. Aufgrund von Urlaubsansprüchen und Arbeitszeitkonto verlängert sich der Vertragszeitraum häufig über das ursprünglich vereinbarte Vertragsende hinaus

Arbeitsamt

6. Tipp: meldet euch unbedingt bei der Agentur für Arbeit an.

6.1. Bittet den Filmgeschäftsführer, dass er euch euren letzten Anstellungstag mitteilt.

Allerdings braucht der Filmgeschäftsführer dafür alle Stundenzettel und auch ein paar Tage Zeit um das AZK zu berechnen. Also lasst Gnade walten und bombardiert ihn nicht an eurem letzten Arbeitstag mit Anrufen - meist ist eine Mail zielführender da sie ihn nicht aus der Arbeit reist.

7. Freiwillige Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Arbeiten im Ausland

8. Arbeiten im europäischen Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber

8.1. Werdet ihr von einem europäischen Arbeitgeber angestellt, gibt es im Vorfeld einiges zu beachten:

8.1.1. Bitte den Arbeitgeber um eine „Arbeitsbescheinigung international“. Mit dieser ist es euch oder dem Arbeitsamt möglich die sozialversicherungspflichtigen Beitragszeiten ins deutsche Sozialversicherungssystem zu überführen. Das bedeutet, dass die Zeiten im deutschen Rentensystem berücksichtigt werden und die SV Tage aus dem Ausland, dem deutschen ALG 1 Anspruch zugeschrieben werden.

Arbeiten im Ausland

8. Arbeiten im europäischen Ausland für einen ausländischen Arbeitgeber

8.1. Selbständig im Ausland. Werdet ihr von einem Arbeitgeber im Ausland angestellt, meldet euch dieser bei den Sozialversicherungsträgern. Entsendet euch ein deutscher Arbeitgeber ins Ausland, seid ihr in Deutschland gemeldet. Für den Fall aber, dass ihr im Ausland auf Rechnung arbeitet, benötigt ihr ein A1 Formular. Dieses dient euch als Nachweis eurer Versicherung in Deutschland. Ohne gilt man als Schwarzarbeiter. Vor allem Frankreich und Österreich haben in den letzten Jahren verstärkt selbstständig Tätige im Ausland geprüft.

Krankenversicherung

9. Allgemeiner Krankenversicherungsbeitrag

9.1. Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung können, unter bestimmten Voraussetzungen, ihren Versicherungsbeitrag frei wählen.

9.2. Beträgt 14,6 % des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt

9.3. Laut TV FFS hat der Filmschaffende einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Dieser besteht für maximal 42 Tage bzw. bis Vertragende.

Je nachdem was früher Eintritt, übernimmt ab dem 43 Tag die gesetzliche Krankenversicherung bis max. 78 Wochen

Krankenversicherung

10. Ermäßigter Krankenkassenbeitrag

10.1. Beträgt 14 % des sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts

10.2. Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von weniger als 6 Wochen, können vom Arbeitgeber mit dem ermäßigten Beitragssatz abgerechnet werden, sofern sie den allgemeinen Beitrag nicht freiwillig gewählt haben.

10.3. Diese Wahl muss der Filmschaffende schriftlich vor jedem neuen Anstellungsverhältnis ausüben. (Bei jedem Statuswechsel)

10.4. Gefahr: Da viele Produktionsfirmen bei Anstellungsverhältnissen von unter 6 Wochen die Filmschaffenden mit dem ermäßigten Satz melden, verliert der Filmschaffende den Anspruch auf Entgeltfortzahlung ab dem 42 Tag der Arbeitsunfähigkeit durch die Krankenkasse.

Krankenversicherung

11. Krankenversicherung im EU Ausland

11.1. Bist du im europäischen Ausland angestellt, meldet dich dein Arbeitgeber bei einer ausländischen Krankenkasse an. Damit du nicht doppelt Krankenversicherung zahlst, kannst du deine Krankenversicherung in Deutschland pausieren/ruhend stellen für den Zeitraum der Anstellung im EU Ausland. Um nach dem Auslandsaufenthalt in die alte KV zurück zu kommen, benötigst du einen Nachweis über die Versicherungszeit im Ausland: Formular E304, die Meldung zur SV des Arbeitgebers. Im Idealfall kannst du deiner Krankenkasse vor dem Auslandsaufenthalt mit einem Arbeitsvertrag die Dauer der Auslandstätigkeit nachweisen.



FILMFUCHS GMBH

TURMSTRASSE 20 A

10559 BERLIN

Mail: info@filmfuchs.com

Tel: 03056732394